

feel estate

DES

Deutsche EuroShop

EINLADUNG
ZUR
HAUPTVERSAMMLUNG
2007

**EINLADUNG UND TAGESORDNUNG
FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG AM 21. JUNI 2007**

Sehr geehrte Aktionäre,

durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 9. Mai 2007 haben wir alle Aktionäre zur

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der Deutsche EuroShop AG

am Donnerstag, 21. Juni 2007, um 14:00 Uhr,

im Hotel Atlantic Kempinski,

An der Alster 72 – 79, 20099 Hamburg

eingeladen.

Hiermit möchten wir Ihnen die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung mitteilen.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2006, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2006 und des Berichts über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2006 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Die vorbezeichneten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Deutsche EuroShop AG, Oderfelder Straße 23, 20149 Hamburg sowie im Internet unter www.deutsche-euroshop.de eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der vorbezeichneten Unterlagen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von € 45.092.236,36 in Höhe von € 36.093.747,90 an die Aktionäre auszuschütten; dies entspricht einer Dividende von € 2,10 pro Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiter vor, den verbleibenden Bilanzgewinn von € 8.998.488,46 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 eine Vergütung wie folgt zu gewähren: € 30.000,- p.a. für den Vorsitzenden, € 22.500,- p.a. für den stellvertretenden Vorsitzenden sowie je € 15.000,- p.a. für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder.



6. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln sowie über die Neueinteilung des Grundkapitals („Aktien-Split“) und die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung

Derzeit beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 21.999.998,72 und ist eingeteilt in 17.187.499 Aktien. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital beträgt € 1,28. Der derzeitige Betrag des Grundkapitals hat sich aufgrund der letzten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital vom November 2005 ergeben, bei der 1.562.499 Stückaktien ausgegeben wurden und das Kapital hierdurch i.H.v. € 1.999.998,72 erhöht wurde.

Mit der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der Neueinteilung des Grundkapitals („Aktien-Split“) sollen mehrere Ziele erreicht werden: Es soll der Betrag des Grundkapitals wieder auf einen „glatten“ Eurobetrag gestellt werden. Außerdem soll, wie dies bei den meisten Aktiengesellschaften üblich ist, eine Aktie einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 entsprechen.

Mit der Maßnahme reduziert sich zugleich der Börsenpreis für eine Aktie; die Aktie wird „leichter“. Dadurch soll die Fungibilität der Aktie erhöht werden.

Hierzu soll zunächst das Grundkapital um € 12.374.999,28 auf € 34.374.998,00 erhöht werden, so dass auf jede Aktie ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von € 2,00 entfällt. Sodann soll das Grundkapital durch einen Aktien-Split im Verhältnis von 1:2 neu eingeteilt werden; eine bestehende Stückaktie der Gesellschaft wird in zwei Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 eingeteilt. Damit verdoppelt sich die Anzahl der Aktien, ohne dass der Gesellschaft neue Mittel zugeführt werden.

Mit der technischen Abwicklung soll die WestLB AG, Düsseldorf, beauftragt werden. Die Depotbanken werden die Depotbestände nach Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg und der Zulassung der Aktien im amtlichen Markt an den Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main sowie zum Handel im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin/Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart am Tag der Notierungsaufnahme im Verhältnis 1:2 umbuchen. Die Umstellung der Depotkonten bei den Depotbanken ist für die Aktionäre kostenfrei.



Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) von € 21.999.998,72 um € 12.374.999,28 auf € 34.374.998,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags der Kapitalrücklage in Höhe von € 12.374.999,28. Der Kapitalerhöhung wird der vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat gebilligte und damit festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2006 zugrunde gelegt. Dieser ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehen. Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt ohne Ausgabe neuer Aktien. Durch diese Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich der auf jede einzelne Aktie entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital von € 1,28 auf € 2,00.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird neu eingeteilt. An die Stelle jeweils einer auf den Namen lautenden Stückaktie treten zwei auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien-Split im Verhältnis 1:2). Damit verdoppelt sich die Anzahl der Aktien auf 34.374.998. Auf jede Aktie entfällt ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von € 1,00.
- c) Zur Anpassung an die unter a) und b) gefassten Beschlüsse erhält § 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital und Aktien) folgenden neuen Wortlaut:

„Das Grundkapital beträgt 34.374.998,00 € (in Worten: vierunddreißigmillionendreihundertvierundsiebzigttausendneunhundertachtundneunzig Euro). Es ist eingeteilt in 34.374.998 (vierunddreißigmillionendreihundertvierundsiebzigttausendneunhundertachtundneunzig) nennwertlose Stückaktien.“

- d) Zur Anpassung an die unter a) und b) sowie c) gefassten Beschlüsse erhält § 6 Satz 1 der Satzung (bedingtes Kapital) folgenden neuen Wortlaut:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 7.500.000,00 €, eingeteilt in bis zu 7.500.000 neue, auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien, bedingt erhöht.“

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals samt Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts) und entsprechende Satzungsänderung (Neufassung von § 5)

Das genehmigte Kapital soll an die unter dem vorangegangenen TOP 6 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln samt Aktien-Split angepasst werden. In diesem Zusammenhang soll das genehmigte Kapital auf den maximal möglichen Wert erneuert werden.

Die gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 17.06.2004 bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu € 10.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.812.500 neuen Stückaktien wurde durch eine im November 2005 durchgeführte Kapitalerhöhung in Höhe von € 1.999.998,72 ausgenutzt; es wurden 1.562.499 Stückaktien ausgegeben. Diese Kapitalerhöhung wurde am 16.11.2005 mit Eintragung ins Handelsregister wirksam. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt damit € 21.999.998,72. Es steht somit noch ein genehmigtes Kapital in Höhe von € 8.000.001,28 zur Verfügung. Gesetzlich zulässig ist ein genehmigtes Kapital in Höhe der Hälfte des Grundkapitals.

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu nutzen oder sich am Markt bietende Akquisitionschancen entschlossen zu ergreifen und hierbei sowohl eine Barkapitalerhöhung als auch eine Sachkapitalerhöhung wählen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor, Folgendes zu beschließen:

Unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ermächtigung gemäß § 5 der Satzung wird, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der unter dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt TOP 6 beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln samt Aktien-Split, ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von € 17.187.499,00 geschaffen.

§ 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20.06.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 17.187.499 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 17.187.499,00 zu erhöhen.



Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (b) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder sonstige Sacheinlagen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- (c) soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital auch bei mehrmaliger Erhöhung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet.

Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die von der Gesellschaft aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug Inhaber von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind, sofern diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden (genehmigtes Kapital 2007).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals 2004 und die Schaffung des neuen genehmigten Kapitals 2007 erst in dem Zeitpunkt zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die unter TOP 6 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie der Aktien-Split wirksam geworden sind.

Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals nicht wirksam wird, ohne dass an dessen Stelle das neue genehmigte Kapital tritt, wird der Vorstand weiter angewiesen, den vorstehend gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals erst in dem Zeitpunkt zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird.

Die Aufhebung des alten genehmigten Kapitals und die Genehmigung des neuen Kapitals erfolgen insoweit durch einen einheitlichen Beschluss der Hauptversammlung, der auch nur zur einheitlichen Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden darf.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu bestellen.

9. Beschlussfassung über Satzungsänderung zur Umsetzung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Das im Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) sieht vor, dass die elektronische Übermittlung von Informationen an Aktionäre nur noch mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig ist. Um unseren Aktionären auch zukünftig diese praktische und umweltschonende Form der Kommunikation anbieten zu können, soll die Satzung entsprechend ergänzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) In die Satzung wird nach der Überschrift „VII. Schlussbestimmungen“ vor § 15 ein neuer § 15 eingefügt, der wie folgt gefasst ist:

„Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.“

- b) Der bisherige § 15 (Salvatorische Klausel) wird § 16.



10. Änderung von § 14 (Jahresabschluss und Gewinnverwendung)

Der Wortlaut des bisherigen § 14 ist sehr knapp und gibt den Wortlaut des Gesetzes nicht korrekt wieder. Der Vorstand hat den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat vorzulegen. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Wortlaut des § 14 in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 170 ff. AktG) wie folgt neu zu fassen:

1. „Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht - und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts

Zu Punkt 7 der Tagesordnung (Genehmigtes Kapital)

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des neu geschaffenen genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das bislang nicht ausgenutzte genehmigte Kapital in Höhe von € 8.000.001,28 aufzuheben und durch ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von € 17.187.499,00 zu ersetzen. Für bestimmte Fälle soll dabei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Hierzu erstattet der Vorstand den folgenden Bericht.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2004 wurde ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu € 10.000.000,00 geschaffen. Dieses konnte im November des Jahres 2005 erfolgreich für eine Kapitalerhöhung in Höhe von € 1.999.998,72 eingesetzt werden. Danach stehen gemäß der derzeit gültigen Ermächtigung noch bis zu € 8.000.001,28 zur Verfügung; gesetzlich zulässig ist jedoch ein genehmigtes Kapital in Höhe der Hälfte des Grundkapitals. Dies würde die Möglichkeiten der Gesellschaft verbessern.

Mit der beantragten Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe der zulässigen € 17.187.499,00 wird dem Vorstand ein den sich fortentwickelnden Kapitalmärkten angepasstes, flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik eingeräumt. Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen, etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen.

Daneben soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen, aber auch Immobilien oder sonstige Sacheinlagen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben.

Gerade durch die letztgenannte Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmenseinheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu strapazieren oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maß zu erhöhen. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Bei der hierfür nachgefragten Ermächtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen dafür noch nicht.

Sollen neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen bzw. Beteiligungserwerbs oder eines Immobilien- oder sonstigen Sacherwerbs ausgegeben werden, kann die Aktienaussgabe aus einer Kapitalerhöhung nur unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen bei Zustimmung des Aufsichtsrats zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei der Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung.

Gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG soll das Bezugsrecht auch ausgeschlossen werden können, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts führt aufgrund der deutlich schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht.

Vorliegend ist bei der Bestimmung des Grenzbetrages von zehn vom Hundert des Grundkapitals auch die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft zu berücksichtigen, sofern eine solche ebenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren Bezug Inhaber/Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind, sofern diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs.4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Hierdurch wird der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten.



Um zu gewährleisten, dass im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung das Grundkapital bereits € 34.374.998,00 beträgt, wird der Vorstand angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals erst in dem Zeitpunkt zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird.

Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals nicht wirksam wird, ohne dass an dessen Stelle das neue genehmigte Kapital tritt, wird der Vorstand angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals erst in dem Zeitpunkt zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird. Die Aufhebung des alten genehmigten Kapitals und die Genehmigung des neuen Kapitals erfolgen insoweit durch einen einheitlichen Beschluss der Hauptversammlung, der auch nur zur einheitlichen Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden darf.

Teilnahme

Anmeldung zur Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis zum 14. Juni 2007 bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform bei der Gesellschaft unter der Adresse

Deutsche EuroShop AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim

anmelden. Die Informationen zur Anmeldung entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf den Anmeldeunterlagen, die Sie automatisch zugesandt bekommen.



Als neuen Service bieten wir Ihnen erstmals die Möglichkeit, sich elektronisch unter der Internetadresse

www.hv-des.de

anzumelden. Auch hierzu entnehmen Sie bitte die Informationen den Ihnen zugesandten Anmeldeunterlagen.

Rechte von Aktionären bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre sind unter bestimmten, im Aktiengesetz genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Sie haben darüber hinaus das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen (Anmeldung zur Hauptversammlung) an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch Vertreter abzugeben.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person nach Wahl ausgeübt werden.

Stimmrechtsausübung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Deutsche EuroShop AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen Mitarbeiter der Gesellschaft als weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Neben der elektronischen Anmeldung bieten wir Ihnen auch erstmals den Service, den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unter der Internetadresse

www.hv-des.de

zu bevollmächtigen und Weisungen zu erteilen. Nähere Hinweise hierzu finden Sie ebenfalls in den Ihnen zugesandten Anmeldeunterlagen.

Anträge und Anfragen von Aktionären

Anträge von Aktionären einschließlich von Wahlvorschlägen nach §§ 126, 127 AktG sowie sonstige Anfragen sind der Gesellschaft zu übersenden unter der Anschrift: Deutsche EuroShop AG, Herrn Patrick Kiss, Oderfelder Straße 23, 20149 Hamburg, per Post oder Telefax unter der Telefaxnummer: 040 / 41 35 79 29.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse www.deutsche-euroshop.de veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 7. Juni 2007 bei uns eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Angaben gem. § 30b Abs. 1 Ziffer 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 17.187.499 nennwertlose Stückaktien mit insgesamt 17.187.499 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Unterlagenversand an Aktionäre

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung am 21. Juni 2007 und die Informationen zur Anmeldung bzw. zur Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 9. Mai 2007 veröffentlicht.

Hamburg, im Mai 2007

Deutsche EuroShop AG
Der Vorstand



Anfahrt

Aus dem Norden

Sie fahren auf der A7 und nehmen die Abfahrt Stellingen. Dort folgen Sie bitte der Beschreibung Centrum und immer geradeaus über: Kieler Straße, Fruchttallee, Schäferkampsallee, An der Verbindungsbahn, E.-Siemers-Allee, Kennedybrücke. Nachdem Sie über die Kennedybrücke gefahren sind, erscheint das Atlantic Hotel auf der rechten Seite.

Aus dem Osten

Am Ende der Autobahn Hamburg-Ost fahren Sie in Richtung Jenfeld (A24) bis zum Ende der Autobahn (Horner Kreisel). Dort die zweite Möglichkeit rechts abbiegen, Richtung Centrum (Sievekingsallee). Nach einer größeren Kreuzung heißt die Straße dann Bürgerweide. Nach etwa 1,5 km bitte rechts abbiegen in Richtung Centrum / Wallstrasse. Diese Straße führt bis zur Außenalster, dort bitte links abbiegen (An der Alster).

Nach ca. 700 Metern sehen Sie linker Hand bereits das Atlantic Hotel.

Aus dem Süden

Sie fahren auf der A7, die dann in die A1 übergeht. Folgen Sie der A255 und dann der B4/B75. Sie kommen dann an den folgenden Straßen vorbei: Veddeler Brückenstraße, Neue Elbbrücke, Billhorner Brückenstraße, Amsinckstraße, Zweite Amsinckbrücke, Amsinckstraße, Klosterwall, Steintorwall, An der Kunsthalle, Ferdinandtor, An der Alster, E.-Siemers-Allee, Kennedybrücke. Sie sehen dann rechter Hand bereits das Atlantic Hotel.

Entfernungen vom Atlantic Hotel

Hamburg Hauptbahnhof – ca. 0,5 km, 5 Gehminuten

Messe- und Congress Centrum – ca. 4 km, 10 Autominuten

Flughafen Hamburg – ca. 12 km, 20 Autominuten





Deutsche EuroShop AG
Oderfelder Straße 23, 20149 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 - 41 35 79 - 20
Fax: +49 (0)40 - 41 35 79 - 29

E-Mail: info@deutsche-euroshop.de
Internet: www.deutsche-euroshop.de